Verordnung Nr. [X] des Ministers für Justiz und Sicherheit und des Ministers für Gesundheit, Wohlfahrt und Sport vom [X] zur Änderung der Verordnung zur Bezeichnung von Drogenausgangsstoffen [Aanwijzingsregeling drugsprecursoren]

Der Minister für Justiz und Sicherheit, auch im Namen des Ministers für medizinische Versorgung;

gestützt auf Artikel 4a Absatz 2 des Gesetzes zur Verhinderung des Missbrauchs chemischer Stoffe [Wet voorkoming misbruik chemicaliën – Wvmc];

erlässt hiermit Folgendes:

ARTIKEL I

Der Anhang der Verordnung zur Festlegung von Drogenausgangsstoffen wird wie folgt geändert:

1. Im Abschnitt „BMK“ werden die folgenden Zeilen unter den bestehenden Zeilen eingefügt:

BMK	Methyl-4-phenyl-3-oxobutanoat	37779-49-0
BMK	Ethyl-4-phenyl-3-oxobutanoat	718-08-1 66980-92-5 (Enol) 84613-53-6 (Enol) 116608-96-9
BMK	Propyl 4-phenyl-3-oxobutanoat	Anmerkung:
BMK	Isopropyl 4-phenyl-3-oxobutanoat	2143096-30-2
BMK	Butyl 4-phenyl-3-oxobutanoat	Anmerkung:
BMK	Isobutyl 4-phenyl-3-oxobutanoat	Anmerkung:
BMK	Sec-butyl 4-phenyl-3-oxobutanoat	Anmerkung:
BMK	Tert-Butyl-4-phenyl-3-oxobutanoat	66697-03-8 2712590-49-1 (Enol)

2. Im Abschnitt PMK werden unter den bestehenden Zeilen folgende Zeilen hinzugefügt:

PMK	4-[3,4-(methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutansäure	Anmerkung:
PMK	Methyl-4-[3,4-(methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:
PMK	Ethyl-4-[3,4-(methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	31127-23-8
PMK	Propyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:
PMK	Isopropyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-	Anmerkung:

	3-oxobutanoat	
PMK	Butyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:
PMK	Isobutyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:
PMK	Sec-Butyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:
PMK	Tert-Butyl-4-[3,4-(Methylenedioxy)phenyl]-3-oxobutanoat	Anmerkung:

ARTIKEL II

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft.

Diese Verordnung und die Erläuterungen werden im Amtsblatt veröffentlicht.

Den Haag, [Datum PM]

Der Minister für Justiz und Sicherheit,

BEGRÜNDUNG

Gemäß Artikel 4a Absatz 2 des Gesetzes zur Verhütung des Missbrauchs chemischer Stoffe (Wvmc) erfolgt die Festlegung der Stoffe, deren Einfuhr, Ausfuhr, Beförderung oder Besitz gemäß Artikel 4a Absatz 1 des Wvmc verboten ist, durch eine Ministerialverordnung unseres Ministers für Justiz und Sicherheit, die er auch im Namen unseres Ministers für Gesundheitswesen erlässt.

Mit diesem Erlass werden zusätzlich zu den bereits zuvor benannten Stoffen die neuen verbotenen Stoffe gemäß Artikel 4a Absatz 1 des Wvmc festgelegt. Zudem werden einige bereits identifizierte Stoffe gestrichen, da sie nun auf europäischer Ebene überwacht werden.

Bei der Erstellung dieser Liste wurde sie mit den Mitgliedern der Sachverständigengruppe für Drogenausgangsstoffe [Expertgroep drugsprecursoren] abgestimmt, die zusammen mit der Sachverständigengruppe für Drogenausgangsstoffe der Institutionellen Politik [Instellingsbeleid Expertgroep drugsprecursoren] eingerichtet wurde. Die in dieser Verordnung genannten Stoffe werden gemäß den in Artikel 4a Absatz 2 des Wvmc festgelegten Bedingungen bewertet. Die Abstimmung mit den Mitgliedern der Sachverständigengruppe stellt sicher, dass die Benennung sorgfältig vorgenommen wurde, dass die Stoffe zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können und dass keine legale Verwendung der Stoffe bekannt ist.

Der Verordnungsentwurf wurde der Europäischen Kommission am [PM] gemäß Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. 2015 L 241) vorgelegt. [PM: Es wurden keine Einwände erhoben.]

Die vorliegende Verordnung tritt am Tag nach der Ausgabe des Staatsanzeigers, in dem sie veröffentlicht wird, in Kraft. Dadurch wird sichergestellt, dass die in diesem Erlass genannten Stoffe kurzfristig verboten werden.

Den Haag, [Datum PM]

Der Minister für Justiz und Sicherheit,